

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten für alle die von EVELYN KARBACH erteilten Angebote sowie durchgeführten Aufträge und erbrachten Leistungen. Sie gelten als vereinbart, wenn Ihnen nicht umgehend (innerhalb 5 Werktagen) schriftlich widersprochen wird.

### **1. ALLGEMEINES**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die AGBs sorgfältig zu lesen und vollständig zur Kenntnis zu nehmen. Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen der Hair & Make-Up Artistin (Künstlerin) und ihrem Auftraggeber zu Stande. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung, wenn nicht anders vereinbart oder auf der Rechnung vermerkt, innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.

### **2. OPTIONEN UND BUCHUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**

1. Optionsbuchungen sind Reservierungen zu einem festgelegten Termin. Die Option verfällt, wenn ein Vertrag mit einem Dritten möglich ist und der avisierte Termin auch nach Rückfrage beim Auftraggeber, mit dem die Option vereinbart wurde, nicht zu einem Vertragsabschluss führt.

2. Festbuchungen sind, soweit nicht anders vereinbart, für beide Parteien bindend. Die sind von Beiden Parteien in Form einer Buchungsbestätigung schriftlich zu bestätigen. Wetterabhängige Buchungen des Auftraggebers sind in jedem Fall vorher als solche zu deklarieren. Der Auftraggeber kann eine Wetterabhängige Buchung nur bis spätestens 17:00 am Vortag vor dem Aufnahmeort absagen. Die Künstlerin erhält bei nicht rechtzeitiger Absage der Wetteroption als Ausfallhonorar 50% des vereinbarten Tageshonorars.

### **3. ARBEITSZEIT / ZUSCHLÄGE / ÜBERSTUNDEN**

1. Als Werktage zählen Montag bis einschließlich Freitag, wird an Sonn- oder Feiertagen oder sonst außerhalb der normalen Geschäftszeiten gearbeitet, werden hierfür grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, keine Zuschläge gefordert.

2. Es kann Halb- oder Ganztägig optioniert und gebucht werden.

3. Bei Ganztagesbuchungen beträgt die reine Arbeitszeit generell 8 Stunden, bei einer Halbtagesbuchung 4 Stunden (excl. An-Abreise)

4. Überstunden sind mit dem anteiligen Tageshonorars (Stundensatz x Mehrgearbeitete Zeit) zu vergüten. An- und Abreisen zu einem auswärtigen Aufnahmeort zählen nicht als Überstunden und sind ggf. gesondert zu vergüten (siehe Punkt 4 dieser AGB)

### **4. HONORARE/ZAHLUNGEN/ NEBENKOSTEN**

1. Das Honorar der Künstlerin beinhaltet stets das Leistungshonorar. Sofern keine andere Regelung getroffen wird, versteht sich das Honorar als Tageshonorar (generelle Arbeitszeit 8 Stunden siehe §3 Punkt 3)

2. Die Honorare und Nebenkosten werden in Euro fakturiert. Reisespesen im Ausland werden zum nachgewiesenen Ankaufswert in Euro berechnet.

3. Muss der Künstler am Aufnahmeort übernachten zahlt der Auftraggeber die Übernachtungskosten nach Belegen, sofern nicht die Hotelbuchung durch den Auftraggeber erfolgte. Die Erstattung der Verpflegungskosten richtet sich nach dem jeweiligen Standort.

### **5. AN-/ABREISE**

1. Verlangt der Auftraggeber bei Inlandsreisen zum Arbeitsort eine Anreise vor 18:00 Uhr am Vortag des Buchungstags oder kann der Künstler am Vortag einen Auftrag nicht annehmen, hat der Auftraggeber ein halbes Tageshonorar pro Reisetag zu zahlen.

2. Beträgt die Hin- und Rückreise mehr als 4 Stunden, muss ein halbes Tageshonorar pro Reisetag bezahlt werden, sofern keine andere Reisepauschale vereinbart wird.

3. Reist der Künstler mit dem eigenen Auto an, ist selbst Fahrer, wird das gesetzliche österreichische Kilometer-Geld vom Ausgangspunkt der Betriebsstätte gerechnet. Nimmt der Künstler weitere Personen/Kollegen für die anstehende Produktion mit, wird das gesetzliche Kilometer-Geld Pro Mitfahrer um €0,05 erhöht.

## **5. ANNULIERUNG / VERSPÄTUNG**

1. Die verbindliche Festbuchung (Bestätigte Buchungen gem. 2 Punkt 2 dieser AGB) können sowohl vom Auftraggeber als auch von der Künstlerin grundsätzlich nur aus wichtigem Grund annulliert werden. Die gesetzliche Begriffsdefinition ist hierfür maßgebend.
2. Annulliert der Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, haftet er grundsätzlich für das vereinbarte Tageshonorar.
3. Ausnahmsweise kann jedoch auch dann eine Festbuchung vom Auftraggeber annulliert werden, wenn auf Seiten des Auftraggebers Firmeninterne Gründe, die er nachzuweisen hat, vorliegen. Die Annullierung ist der Künstlerin unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei einer Annullierung 1 Tag vor Arbeitsbeginn müssen 50% der ursprünglichen Tagesgage beglichen werden. Die Annullierung hat bis spätestens 17:00 zu erfolgen.
5. Bei einer Annullierung am Tag des Arbeitsbeginns muss das Gesamthonorar beglichen werden. Die Annullierung ist vom jeweiligen Vertragspartner zu empfangen und zu bestätigen.
6. Bei schuldhafter Verspätung der Künstlerin, muss die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt werden, ohne dass zusätzliche Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Ist das Nacharbeiten vollständig oder zum Teil nicht möglich (schlechte Lichtverhältnisse, anderweitige Termine) kann die Fehlzeit vom Honorar des gebuchten Künstlers anteilig abgesetzt werden. Darüber hinaus sind andere Lösungen verhandelbar.
7. Sollte die Künstlerin ihren Auftrag aufgrund einer Krankheit, Todesfall in der Familie/Angehörige oder von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht erbringen können, so bemüht sie sich um adäquaten Ersatz. Für eventuelle Mehrkosten oder einen möglichen Schaden haftet sie in beiden Fällen nicht.

## **6. GESTALTERISCHE AUFFASSUNG**

Der Auftraggeber bzw. ein von ihm Bevollmächtigter ist verpflichtet, während der Produktion anwesend zu sein und seine Zustimmung zu der gestalterischen Auffassung der Künstlerin zu geben. Sofern weder der Auftraggeber noch ein Bevollmächtigter bei der Produktion anwesend ist, kann die künstlerische Gestaltung des Werkes nicht zu einem späteren Zeitpunkt von Auftraggeber abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist jede neue Erstellung eines weiteren Werkes gesondert zu honorieren. Mängelrügen an der Leistung der Künstlerin muss der Auftraggeber unverzüglich während der laufenden Produktion und unter genauer Bezeichnung der Mängel geltend machen. Tut er dies nicht, so gilt die Leistung als vereinbarungsgemäß erbracht, soweit es erkennbare Mängel betrifft.

## **7. NAMENSNENNUNG / VERWENDUNG VON BILDMATERIAL**

1. Die Künstlerin ist berechtigt, die Fotografien, Filme, analoge und digitale Datenträger bzw. Abzüge und Kopien davon, für deren Herstellung sie erbracht hat, zur Eigenwerbung zu nutzen, d.h. insbesondere auch in Form einer Aussendung bzw. im Internet zu veröffentlichen oder als Arbeitsprobe vorzuzeigen. Für diesen Fall steht der Auftraggeber auch dafür ein, dass das abgebildete Fotomodell/e mit der genannten Nutzung einverstanden ist.
2. Die Künstlerin hat Anspruch darauf, bei der Verwendung seines Werkes als Urheber genannt zu werden. Der Auftraggeber stellt die Umsetzung dieser Regelung in seinen Verträgen mit Dritten sicher.

## **8. HAFTUNG**

Die Künstlerin übernimmt keine Haftung für Dritten zugefügten Personen- und Körperschäden und auch nicht für Schäden, die aus der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptleistungspflicht herrühren – haftet die Künstlerin bei der Durchführung des Auftrags nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln. Der Auftraggeber hat eine Produktionsversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen.

## **9. VERJÄHRUNG**

Sämtliche vertragliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Künstlerin verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn

## **10. AUFZUWENDENDEN RECHT/GERICHTSSTAND**

Es gilt das Recht der Republik Österreich als vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg/Österreich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

## **11. SCHRIFTFORMKLAUSEL**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.